

**Antrag an die Verwaltung der Stadt Radevormwald  
Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gem § 56 GO NRW, §  
10 (7) c) u. d) Hauptsatzung der Stadt Radevormwald**

Radevormwald, den 25. Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
es wird beantragt, mir in meiner Funktion als fraktionslosem Mitglied des Rates der Stadt Radevormwald Mittel für den Unterhalt eines Büros in Höhe von € 140,00 pro Monat zu bewilligen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Gem. § 56 der GO NRW stehen auch einem Ratsmitglied ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Gruppe bez. Mittel grundsätzlich zu. Maßgabe für deren Umfang und sind hierbei auch die gem. § 56 (2) durch die Stadt bewilligten Mittel.

In Radevormwald ist, im Besonderen nach Änderung der Hauptsatzung vom 27.

September 2009 in § 10 (7) c), unstrittig, dass als Grundlage für die Bemessung der Ansprüche auf die beschriebenen Zuwendungen an Fraktionslose die Hälfte der einer Fraktion von zwei Mitgliedern zu bewilligen Zuwendungen maßgeblich ist, da im Rat der Stadt Radevormwald keine Gruppen existieren.

In § 10 (7) d) wird Fraktionen ein grundsätzlicher Anspruch auf Zuwendungen für den Unterhalt eines Büros eingeräumt, soweit deren diesbezügliche Kosten nicht anderweitig durch die Stadt übernommen werden. Dieser Anspruch wird auf eine Höhe von € 280,00 pro Fraktion und Monat begrenzt.

Dies deckt sich mit dem weiterhin gültigen Runderlass des Innenministers des Landes NRW vom 2. Januar 1989, zugänglich in der Mitteilung des NRW Städtebundes Nr. 4 vom 20. Februar 1989. Dieser bezeichnet in 1.3. Büroräume und deren Führung eindeutig als zulässige Aufwendungen für die Ratsarbeit.

Weiter gewährt die Stadt offenkundig keine Sachmittel gem. § 56 (3) GO NRW, da die Verwaltung kein diesbezügliches Angebot, soweit es Räume betrifft, gemacht hat. Der Anspruch auf finanzielle Mittel besteht somit.

Die vom Bürgermeister in der Vergangenheit vorgetragene Behauptung, ein Anspruch auf Zuwendungen zur Geschäftsführung bestünde, gerade soweit diese Räume beträfen, gerade für fraktionslose Mitglieder des Rates der Stadt Radevormwald nicht, entbehrt unserer Recherche und folgenden Sachbeurteilung nach einer rechtlichen oder anderweitigen Grundlage.

Da grundsätzlich alle Voraussetzungen für die Bewilligung der beantragten Mittel wie dargelegt vorhanden sind, wird eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald von dieser Seite aus zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zwingend notwendig erachtet oder gar als Voraussetzung für die Behandlung und Annahme dieses Antrages betrachtet. Sollte seitens der Verwaltung ein solcher Schritt für notwendig erachtet werden, wird darauf verwiesen, dass maßgeblich für den Zeitraum der Bewilligung das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage bzw. des Anspruches ist.

## Antrag LFN-6

Somit wäre, unserer Auffassung nach, auch bei einer Änderung der Satzung im kommenden September 2010, der laufende Monat Juni maßgeblich für die Bewilligung. Dies erscheint auch sinnvoll, da ein entsprechender, öffentlich zugänglicher Raum noch gefunden und angemietet werden muss. Aus einem sich hieraus eventuell ergebenden „Überschuss“ könnte eine Nebenkostenrücklage gebildet und ausgewiesen werden. Dies wäre zulässig, da es sich bei dem zu bewilligenden Betrag der Natur nach um eine Nachweis-pflichtige Pauschale handelt, die insofern nicht direkt an monatliche Aufwendungen gebunden ist, auch wenn sie monatlich berechnet wird. Eine weiterführende Begründung kann auf (möglichst konkrete) Nachfrage schriftlich oder mündlich erfolgen.